



Amtlicher Teil



Start der Hilfsaktion „Selfkant hält zusammen“

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

die Corona-Virus-Pandemie bestimmt derzeit unser aller Leben. Auf allen Ebenen unseres Landes wird versucht, die weitere Verbreitung des Corona-Virus zu verlangsamen. Diese Maßnahmen haben auch zu gravierenden Veränderungen im Selfkant geführt. Das öffentliche Leben ist weitestgehend stillgelegt. Die Menschen in unserer Gemeinde blicken mit großer Sorge auf die Entwicklungen der nächsten Tage und Wochen.

Mit Zuversicht und ganzer Kraft arbeiten viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer daran, dass unser Gesundheitssystem weiterhin zuverlässig funktioniert. Ihnen gebührt schon heute mein aufrichtiger Dank! Gleiches gilt für viele weitere Berufsfelder. Denken Sie nur stellvertretend für alle an die vielen fleißigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Lebensmittelläden.

In den kommenden Tagen und Wochen wird es für uns alle notwendig sein, die bereits eingeführten und noch kommenden Schutzmaßnahmen auch wirklich einzuhalten. Wenn wir uns selbst schützen, schützen wir auch alle anderen! Zum Beispiel die eigene Familie und die Angehörigen. Man schützt aber damit auch all diejenigen, die aufgrund einer Vorerkrankung oder ihres Alters als besonders gefährdet gelten.

Bei allem Verständnis für die individuellen Sorgen, die jeder von uns in diesen Tagen hat, möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf diejenigen richten, die in den nächsten Tagen und Wochen in besonders hohem Maße auf unsere Unterstützung, unser Mitgefühl und unsere Solidarität angewiesen sind. Viele engagieren sich schon, aber aufgrund der sehr ernstesten Gesamtsituation wird es noch häufiger notwendig werden, einander zu helfen. Wir können miteinander auch auf Abstand zusammenhalten.

Das bedeutet, dass wir alle einerseits Ruhe bewahren und wachsam alle Vorsorgemaßnahmen einhalten. Gleichzeitig schauen wir aufmerksam auf unsere Mitmenschen. Frau Bundeskanzlerin Merkel hat es in ihrer Fernsehansprache auf den Punkt gebracht.

„Wir sind eine Gemeinschaft, in der jedes Leben und jeder Mensch zählt.“

Hieran knüpft die Gemeinde Selfkant mit der Hilfsaktion „Selfkant hält zusammen“ an. Mit der Aktion möchte ich die Versorgung älterer und chronisch kranker Menschen, welche keine Angehörigen in der Nähe haben oder anderweitig hilfsbedürftig sind, im gesamten Gemeindegebiet unterstützen. Diese Herausforderung können wir jedoch nur gemeinsam bewältigen. Deshalb bitte ich mit diesem Schreiben um Ihre Mithilfe.

Ich bitte alle Bürgerinnen und Bürger, die gesund sind und ehrenamtlich mitarbeiten möchten, sowie alle Hilfesuchenden sich bei der Gemeinde Selfkant zu den nachfolgenden Zeiten zu melden:

montags bis freitags jeweils von 8.00 bis 12.00 Uhr,
montags von 14.00 bis 16.00 Uhr und
donnerstags von 14.00 bis 17.30 Uhr

Die Gemeinde Selfkant ist per Telefon unter 02456-499123, per FAX unter 02456-3828 oder per Email an hilfe@selfkant.de zu erreichen.

Für die Kontaktaufnahme per Fax oder Email stehen Ihnen Formulare unter www.selfkant.de zum Download zur Verfügung.

Ehrenamtliche Helfer dürfen in den letzten Wochen nicht mit Menschen in Kontakt gewesen sein, welche sich in Quarantäne befinden.

In der Gemeindeverwaltung werden die Hilfs- und Unterstützungsangebote so koordiniert, dass Hilfesuchenden ein passendes Unterstützungsangebot unterbreitet werden kann.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn Sie helfen können, helfen Sie! Wenn Sie Hilfe benötigen, melden Sie sich!

Für die kommenden Tage und Wochen wünsche ich Ihnen und Ihren Familien all die Kraft und die Zuversicht sowie vor allem Gesundheit, um auf diesen Grundlagen den Zusammenhalt in unserer Gemeinde auch in sehr ernsten Zeiten zu bewahren.

Herzlichst
Ihr

Herbert Corsten
Bürgermeister



- Ich benötige Unterstützung

Liebe Helfer,

leider bin ich aktuell daran gehindert, meine täglichen Erledigungen zu machen, da ich zu der durch die derzeitige Corona-Pandemie betroffenen Risikogruppe gehöre.

Für Ihre Unterstützung wäre ich sehr dankbar.

Name:

Adresse:

Ich benötige Unterstützung bei (z.B. Einkauf, Apothekengänge etc.)

So können Sie mich erreichen (Kontaktdaten):

Telefon-Nr.:

Mobil:

E-Mail:

Sie können uns montags bis freitags jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 0 2456 / 499 – 123, per Fax unter: 0 2456 / 3828 erreichen oder das Formular an die folgende E-Mail-Adresse senden: hilfe@selfkant.de.
Mit der Angabe der Daten ist das Einverständnis zur Weitergabe und Speicherung erteilt.



- Ich biete Hilfe an -

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit der Aktion „Selfkant hält zusammen“ suchen wir freiwillige ehrenamtliche Helferinnen und Helfer, die uns unterstützen.

Die Unterstützung beinhaltet z.B. Einkauf von Lebensmitteln oder Apothekengänge.

Sie bieten Ihre Hilfe für folgende Ortschaften an:

Dieck	Großwehrhagen	Havert
Heilder	Hillensberg	Höngen
Isenbruch	Kleinwehrhagen	Millen
Millen-Bruch	Saeffelen	Schalbruch
Stein	Süsterseel	Tüddern
Wehr		

Name:

Adresse:

So können wir Sie erreichen (Kontaktdaten):

Telefon-Nr.:

Mobil:

E-Mail:

Sie können uns montags bis freitags jeweils von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Telefonnummer 0 2456 / 499 – 123, per Fax unter: 0 2456 / 3828 erreichen oder das Formular an die folgende E-Mail-Adresse senden: hilfe@selfkant.de.
Mit der Angabe der Daten ist das Einverständnis zur Weitergabe und Speicherung erteilt.

Allgemeinverfügung

zur Aufhebung der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Selfkant zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom 18. März 2020

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2017 (GV. NRW. S. 219), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Selfkant als örtliche Ordnungsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das gesamte Gemeindegebiet Selfkant

1. Die *Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und über weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Selfkant zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") vom 18. März 2020*, welche im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant vom 20.03.2020, bekannt gemacht wurde, wird mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, aufgehoben

Hinweis:

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020, ist weiterhin anzuwenden.

2. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant folgendem Tag als bekanntgegeben.

Begründung:

Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen habe ich mit der in Ziffer 1. genannten Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 verschiedene Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 und der ("Coronavirus") und der Krankheit COVID-19 ("Corona") angeordnet.

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 22.03.2020, verkündet im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen vom selben Tage, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales inzwischen eine landesweite Regelung zu Schutzmaßnahmen nach § 28 Absatz 1 und 2 IfSG geschaffen.

Zum ganz überwiegenden Teil sind die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 inhaltsgleich mit den Regelungen in der Rechtsverordnung vom 22.03.2020; allerdings enthält meine Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 in einigen Bereichen auch weitergehende Regelungen.

Gemäß § 13 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der örtlichen Ordnungsbehörden vor. Es bleibt jedoch den örtlichen Ordnungsbehörden unbenommen, weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen.

Von der Möglichkeit zur Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen mache ich ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr, keinen Gebrauch mehr. Stattdessen erfolgt mit dieser Allgemeinverfügung die vollständige Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 mit Wirkung ab dem 26.03.2020, 0:00 Uhr.

Dabei habe ich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens insbesondere berücksichtigt, dass die Aufhebung

bezüglich derjenigen Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2020, die inhaltsgleich durch die Rechtsverordnung vom 22.03.2020 geregelt werden, zwar nicht erforderlich wäre, aber der Rechtsklarheit und Übersichtlichkeit dient. Bezüglich der Aufhebung der weitergehenden Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 dient die Angleichung an die landesweit geltenden Regelungen insbesondere der Verbesserung der Akzeptanz und des Vollzugs. Insoweit mache ich mir auch die diesbezügliche Einschätzung des Krisenstabes des Kreises Heinsberg zu eigen.

Von einer Anhörung habe ich gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG NRW abgesehen. Das mir insoweit zustehende Ermessen habe ich dahingehend ausgeübt, dass auf eine Anhörung verzichtet werden kann, weil die Aufhebung meiner Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 im Wesentlichen lediglich klarstellende Wirkung hat und im Übrigen ausschließlich belastende Grundrechtseingriffe aufgehoben werden.

Zu Ziffer 2.:

Gemäß § 41 Absatz 3 VwVfG NRW darf eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

Dies ist hier der Fall. Die Anordnungen der aufgehobenen Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 richteten sich an eine unbestimmte und zum Zeitpunkt ihres Erlasses auch unbestimmbare Zahl von Personen. Die Bekanntgabe der aufgehobenen Allgemeinverfügung erfolgte daher durch öffentliche Bekanntgabe. Es wäre daher tunlich, die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 in anderer Weise bekanntzugeben.

Die öffentliche Bekanntgabe einer schriftlichen Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 1 VwVfG NRW durch ortsübliche Bekanntmachung. Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Selfkant vom 12. Dezember 2012 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 11. Juli 2018 erfolgt die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Selfkant.

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW gilt die Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben; in der Allgemeinverfügung kann jedoch ein hiervon abweichender Tag, frühestens allerdings der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Von dem mir durch § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG NRW eingeräumten Ermessen mache ich dahingehend Gebrauch, festzulegen, dass die Allgemeinverfügung mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben gilt. Hierbei habe ich insbesondere berücksichtigt, dass es im Sinne der durch die Rechtsverordnung und der aufgehobenen Allgemeinverfügung betroffenen Personen ist, möglichst kurzfristig Rechtsklarheit über die geltenden Regelungen zu erhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Corsten
Bürgermeister

Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II - der Gemeinde Selfkant

- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes -

Im Rahmen des 1. Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan Selfkant Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – werden die textlichen Festsetzungen angepasst. Da durch die Änderung der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, wird das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

- 2.1 Bei zweigeschossiger Bebauung wird eine maximale Gebäudehöhe von 10,00 m festgesetzt.
- 2.2 Bei eingeschossiger Bebauung wird eine maximale Gebäudehöhe von 8,00 m festgesetzt.
- 2.3 Die Höhe des Erdgeschossfußbodens darf an der Baugrenze max. 0,50 m über dem festgesetzten Bezugspunkt liegen.
- 2.4 Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Höhe von Gebäuden und Erdgeschossfußböden sind die in der Planzeichnung zeichnerisch festgesetzten Bezugspunkte. Maßgebend ist jeweils der nächstgelegene Bezugspunkt, gemessen von der Mitte der überbaubaren Grundstücksfläche des jeweiligen Baugrundstücks. Sofern mehrere Bezugspunkte in gleicher Entfernung liegen, ist der höchstgelegene Bezugspunkt maßgebend. Die maximale Gebäudehöhe bemisst sich bei geneigten Dächern an dem Dachfirst, bei Flachdächern an der Oberkante der Attika. Die festgesetzte Höhe des Erdgeschossfußbodens ist definiert als die Oberkante des Fertigfußbodens.

4. Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. §§ 12 und 14 BauNVO)

Vor Garagen und Carports ist im Bereich der Einfahrtseite der Garagen (Garagentor) ein Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einzuhalten. **Als Bezugspunkt für die Berechnung der Abstandsflächen von Garagen und Carports gilt Ziffer 2.4 analog.**

Die Änderungen sind durch Fettdruck markiert.

Die Abgrenzung des Plangebietes ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich.



Der Entwurf der vorgenannten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 – Höngen, Biesener Feld II – nebst Begründung wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 14. April 2020 bis einschließlich zum 15. Mai 2020

zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung und Einsichtnahme erfolgt angepasst an die besonderen Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie. Die Unterlagen für das 1. Änderungsverfahren werden bei der Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13, 52538 Selfkant - Zimmer 36 – für die Öffentlichkeit bereitgehalten.

Zur Einsichtnahme der Unterlagen wird um vorherige telefonische Terminvereinbarung unter 02456/499127 oder 02456/499157 gebeten. Bei der Einsichtnahme im Rathaus sind besondere hygienische Vorsichtsmaßnahmen zu beachten. Beim Betreten des Rathauses sind die Hände mit bereitgestelltem Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Weiterhin ist es nicht gestattet, mit mehr als 2 Personen gleichzeitig das Zimmer 36 zu betreten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (Sonja.Kunau@Selfkant.de oder Florian.Meisters@Selfkant.de) oder im Internet (www.o-sp.de/selfkant/) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der weiteren Beschlussfassung gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde Selfkant deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird auf § 47 Abs. 2a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen, wonach ein Normenkontrollantrag unzulässig ist, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB hätten geltend gemacht werden können und dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Die Durchführung der öffentlichen Auslegung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Selfkant, den 27. März 2020

Corsten
Bürgermeister

**Standesamtliche Nachrichten:
Die Gemeinde Selfkant gratuliert zum Geburtstag:**

Frau Anna Pohl,
wohnhaft in Höngen, Altenheim St. Josef;
sie wird am 18.04. 96 Jahre alt.

Herrn Peter Scheufens,
wohnhaft in Großwehrhagen, Kapellenstraße 25;
er wird am 18.04. 81 Jahre alt.

Herrn Peter Friedrichs,
wohnhaft in Süsterseel, Dorfplatz 4A;
er wird am 19.04. 84 Jahre alt.

Frau Katharina Nießen,
wohnhaft in Großwehrhagen, Schützenpfad 10;
sie wird am 23.04. 85 Jahre alt.

**Früherer Start der Abfallentsorgung ab dem
25.03.2020**

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es ab dem 25.03.2020 notwendig, die Abfuhr der gemeindlichen Abfallentsorgung auf einen Sammelbeginn ab 5.30 Uhr vorzuverlegen. Notwendige Änderungen in den Abläufen machen dies erforderlich. Es wird darum gebeten, die Abfälle rechtzeitig vor 5.30 Uhr zur Abholung bereit zu stellen. Dies gilt bis auf Weiteres. Soweit es Ihnen möglich ist, wäre es sehr hilfreich, wenn Sie diese Änderung an die Menschen in Ihrem Umfeld weitergeben könnten. Für Ihre Mitarbeit danke ich Ihnen ganz herzlich.

Corsten
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Aufgrund der aufgetretenen Coronavirus Covid-19 Fälle bleibt das Rathaus vorerst geschlossen.

In dringenden Fällen kann nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter ein Termin vereinbart werden.

Wichtige Telefonnummern:

Bürgermeister Corsten	499 122
Rathaus der Gemeinde Selfkant	4990
Fax-Nummer	3828
Bauhofleiter Meiers	01634744651
Kom. Bauhofleiter Hoeker	01772984846
Abwasserbereich	015112104270
Polizeinotruf	110
Rettungsdienst	112

Internet-Adresse der Gemeinde Selfkant:

www.Selfkant.de

Email-Adresse der Gemeinde Selfkant:

info@Selfkant.de

Sprechstunden des Jugendamtes

Die Sprechstunden des Jugendamtes des Kreises Heinsberg finden dienstags von 8.30 Uhr – 16.00 Uhr und donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Selfkant –Zimmer 13- statt.

Schiedsmann für die Gemeinde Selfkant

Herr Dr. Hans Leithoff, Tel.: 0032 477 842049
E-Mail: hbleithoff@aol.com

Bereitschaftsdienst Verbandswasserwerk Gangelt GmbH

Für die Meldung von Rohrbrüchen und sonstigen Schäden am Leitungsnetz des Verbandswasserwerkes ist das Büro Tag und Nacht telefonisch erreichbar.

Telefon-Nummer: 02451-490080

Das Büro befindet sich
in 52511 Geilenkirchen-Niederheid

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Selfkant – Der Bürgermeister -,
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant-Tüddern

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Bürgermeister Herbert Corsten

Konzept, Layout, Satz und Druck:

Gemeindeverwaltung Selfkant, Am Rathaus 13,
52538 Selfkant

Das Amtsblatt liegt für alle interessierten Bürger bei allen Banken und Sparkassen in der Gemeinde Selfkant sowie im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus. Das Amtsblatt wird allen Bürgern kostenlos als Pressebeilage zur Verfügung gestellt; es kann auch einzeln von der Gemeinde Selfkant gegen Kostenerstattung bezogen werden.